

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2009/30**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/30)

12. Juni 2009

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### **Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Unterabschnitt 6.2.3.9: Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen**

#### **Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)**

#### **Einführung**

1. Flaschenbündel werden in der Industriegaseindustrie in großem Umfang verwendet. Einige Beispiele dieser Flaschenbündel sind in der Anlage abgebildet.
2. Flaschenbündel sind in der Begriffsbestimmung für "Druckgefäß" eingeschlossen.
3. Die Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, ist in Unterabschnitt 6.2.3.9 geregelt, der auch Flaschenbündel umfasst.
4. Während der Unterabschnitt 6.2.3.9 die Kennzeichnungsvorschriften für Flaschen, die keine UN-Flaschen sind, innerhalb eines Flaschenbündels abdeckt, können die Kennzeichnungsvorschriften durch den Verweis auf den Unterabschnitt 6.2.2.7 so interpretiert werden, dass sie sich sowohl auf den Rahmen des Flaschenbündels als auch auf die einzelne Flasche beziehen. Zum Beispiel wird in Absatz 6.2.2.7.3 m) festgelegt, dass die "Identifikation des Flaschengewindes (z.B. 25E)" anzubringen ist. Dies ist für den Rahmen des Flaschenbündels

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

nicht vorgeschrieben, da der Rahmen kein unter Druck stehendes Bauteil ist und die Information bereits auf der Flasche angegeben ist. Ein anderes Beispiel ist die Mindestwanddicke des Druckgefäßes gemäß Absatz 6.2.2.7.2 h), die wiederum auf der Flasche und nicht auf dem Flaschenbündel anzubringen ist.

## **Antrag**

5. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln nicht fehlinterpretiert werden können, wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 6.2.3.9 wie unten angegeben durch die Aufnahme zweier Absätze (6.2.3.9.3 und 6.2.3.9.6) und durch die Ummummerierung der bisherigen Absätze 6.2.3.9.4 bis 6.2.3.9.6 zu ändern.

### **"6.2.3.9 Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen**

- 6.2.3.9.1** Die Kennzeichnungen müssen dem Unterabschnitt 6.2.2.7 mit folgenden Abweichungen entsprechen.
- 6.2.3.9.2** Das in Absatz 6.2.2.7.1 a) festgelegte Verpackungssymbol der Vereinten Nationen darf nicht angebracht werden.
- 6.2.3.9.3** Für Flaschenbündel gelten für die Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.2 g) folgende Ergänzungen:
- Bei einem Flaschenbündel umfasst diese Masse den Rahmen des Bündels und alle dauerhaft angebrachten Teile (Flaschen, Sammelrohr, Ausrüstungsteile und Ventil(e)).
- 6.2.3.9.4** Die Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.2 j) werden wie folgt ersetzt:
- j) Der Fassungsraum des Druckgefäßes in Liter, dem der Buchstabe «L» hinzugefügt wird. Bei Druckgefäßen für verflüssigte Gase muss der Fassungsraum in drei signifikanten Ziffern, abgerundet auf die letzte Stelle, ausgedrückt werden. Ist der Wert für den minimalen oder nominalen Fassungsraum eine ganze Zahl, dürfen die Nachkommastellen vernachlässigt werden.
- 6.2.3.9.5** Die in den Absätzen 6.2.2.7.2 g) und h) und 6.2.2.7.3 m) festgelegten Kennzeichen sind für Druckgefäße mit UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., nicht erforderlich.
- 6.2.3.9.6** Für Flaschenbündel sind die in den Absätzen 6.2.2.7.2 h) und 6.2.2.7.3 m) festgelegten Kennzeichen nicht erforderlich.
- 6.2.3.9.7** Bei der Kennzeichnung mit dem Datum gemäß Absatz 6.2.2.7.6 c) braucht für Gase, bei denen die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen 10 Jahre oder mehr beträgt (siehe Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisungen P 200 und P 203), der Monat nicht angegeben zu werden.
- 6.2.3.9.8** Die Kennzeichen gemäß Absatz 6.2.2.7.6 dürfen auf einem Ring aus einem geeignetem Werkstoff eingraviert sein, der durch den Einbau des Ventils an der Flasche befestigt wird und der nur durch Demontage des Ventils von der Flasche entfernt werden kann."

### **Begründung**

6. Durch diese Ergänzungen wird die Kennzeichnung von Flaschenbündeln klargestellt.

### **Sicherheit**

7. Es sind keine Auswirkungen auf die Sicherheit zu erwarten.

### **Durchführbarkeit**

8. Kein besonderes Problem.

### **Tatsächliche Anwendung**

9. Es sind keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Beispiele für Flaschenbündel

